LANDKREIS HARZ

Medizinische Versorgung von aus dem Kriegsgebiet geflohener ukrainischer Staatsangehörige

Informationen für Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken usw.

Stand: 14.03.2022

Alle ukrainischen Staatsangehörigen, die aus dem Kriegsgebiet geflohen sind, erhalten Unterstützung in Höhe der vorgesehenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies schließt die Gewährung von Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG ein.

Grundlage: Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG

- Im Regelfall besteht Anspruch, wenn ein unvermutet auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf, besteht.
- Der Behandlungsumfang besteht maximal in Höhe der Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse.
- Somit sind keine Leistungen einer privaten Krankenversicherung möglich.
- Bei akuter und plötzlich auftretender Erkrankung kann ein Notarzt oder Notaufnahme eines Krankenhauses beansprucht werden, eines Behandlungsscheines bedarf es in diesem Fall nicht.

Behandlungsschein:

- Für alle Arztbesuche (außer Notfall) ist ein Behandlungsschein vor Inanspruchnahme erforderlich.
- Behandlungsscheine sind im Sozialamt erhältlich

Landkreis Harz
Sozialamt / SG Asyl-Zuweisung
2. OG, Büro 2224 und 2226
Schwanebeckerstr. 14
38820 Halberstadt

Landkreis Harz
z.Z. Ausländerbehörde
Haus III, Büro 125
Friedrich-Ebert-Str. 41
38820 Halberstadt

Abrechnung:

- Krankenhausbehandlungen:
  - Krankenhausbehandlungen, welche nicht als Notfall deklariert sind, bedürfen **vor** Behandlungsbeginn der Zustimmung des Sozialamtes, gleiches gilt für Verlegungen in andere Einrichtungen.
  - Abrechnung stationärer Behandlungen erfolgt nach Fallpauschalen (DRG Schlüssel und Landesbasiswert+ Krankenhausinterne Pauschalen)
  - Abrechnung bitte an:

    Landkreis Harz
    Sozialamt / Sachgebiet Asyl-Zuweisung
    Schwanebeckerstr. 14
    38820 Halberstadt

- Ambulante Behandlungen
  - Behandlungsumfang maximal in Höhe der Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse
  - keine Privatleistungen möglich
  - Abrechnungen ambulanter Behandlungen erfolgen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab EBM über die KV LSA.

- Zahnärzte
  - Abrechnung zahnärztlicher Behandlungen erfolgt nach Punktwerten KZV/ LSA aktuell für Sozial- und Versorgungsämter 1,1372; (Grundlage der Behandlung ist der Erlass „Zahnärztliche Behandlung nach § 4 Abs. 1 und 6 AsylbLG des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen- Anhalt vom 13.02.2017 i.d.F. vom 15.01.2019)
  - Abrechnung bitte an:

    Landkreis Harz
    Sozialamt / Sachgebiet Asyl-Zuweisung
    Schwanebeckerstr. 14
    38820 Halberstadt

- Impfungen nach STIKO
  - SARS-CoV-2 - Impfungen sind in den Testzentren und bei Hausärzten möglich, dafür ist ein Krankenbehandlungsschein erforderlich. Abrechnung bitte an:

    Landkreis Harz
    Sozialamt / Sachgebiet Asyl-Zuweisung
    Schwanebeckerstr. 14
    38820 Halberstadt
  - alle anderen Impfungen nach STIKO sind im Rahmen der ambulanten ärztlichen Behandlung möglich.

- Apotheken
  - grüne Rezepte (nicht verschreibungspflichtige aber apothekenpflichtige Medikamente) werden nicht erstattet
  - blaue Rezepte (Privatrezepte) werden nicht erstattet
  - Abrechnung der Rezepte erfolgt über die Abrechnungsstellen der einzelnen Apotheken

- Laboruntersuchungen
  - Abrechnungen erfolgen über die Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer, bei denen die Labore abrechnen

Anfragen:

Für evtl. Rückfragen und Anfragen rund um die Leistungsgewährung können Sie sich an uns wenden, dafür stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Landkreis Harz
Sozialamt / Sachgebiet Asyl-Zuweisung
2. OG, Büro 2224 und 2226
Schwanebeckerstr. 14
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 5970 5060
Mail: Asyl-Zuweisungen@kreis-hz.de